



Synoptische Darstellung der Revision der Bestimmungen zu den Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

Neu: Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren	Bisher: Verordnung über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren 2013/2014 und die Anforderungen an die Lehrpersonen	Bemerkung
	A. Zulassungsvoraussetzungen	Die §§ 1 und 2 betreffen die Zulassungsvoraussetzungen für Jugendliche in ein BVJ und wurden in die „Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre“ überführt.
<p>§ 1. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht verfügen über:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung in dem Gebiet, in dem sie unterrichten,</p> <p>b. mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,</p> <p>c. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden,</p>	<p>§ 3. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht, die im Hauptamt unterrichten, verfügen über</p> <p>a. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis sowie eine Höhere Berufsausbildung oder eine gleichwertige Zusatzausbildung,</p> <p>b. Berufserfahrung im erlernten Beruf im Umfang von mindestens zwei Jahren,</p> <p>c. Erfahrung in der Ausbildung von Lernenden im Umfang von mindestens zwei Jahren und</p>	<p>Es wird präzisiert, dass die höhere Berufsbildung in dem zu unterrichtenden Fach zu absolvieren ist. Die berufliche Praxis muss im Lehrgebiet erworben worden sein. In § 1 lit. c wurde die Formulierung von Art. 45 BBV übernommen.</p>

<p>d.eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit, 2. 300 Lernstunden, bei nebenamtlicher Tätigkeit. 	<p>d. den Fachausweis Ausbilder/in oder eine gleichwertige Ausbildung in den Bereichen Methodik, Didaktik und Pädagogik im Umfang von 600 Lernstunden.</p> <p>§ 4. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht, die im Nebenamt unterrichten, verfügen über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis sowie eine Höhere Berufsausbildung oder eine gleichwertige Zusatzausbildung, b. Berufserfahrung im erlernten Beruf im Umfang von mindestens zwei Jahren, c. Erfahrung in der Ausbildung von Lernenden im Umfang von mindestens zwei Jahren und d. eine Ausbildung in den Bereichen Methodik, Didaktik und Pädagogik im Umfang von 150 bis 300 Lernstunden. 	
<p>§ 2. Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen mindestens über über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung.</p>	<p>§ 5. ¹Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht, die im Haupt- oder Nebenamt unterrichten, verfügen über eine Ausbildung, die es ihnen erlaubt, in der Sekundarstufe I zu unterrichten.</p>	<p>Die Lehrpersonen für die Berufsvorbereitungsjahre benötigen eine Befähigung für die Sekundarstufe I oder eine gleichwertige Ausbildung. Für die Beurteilung, ob eine gleichwertige Ausbildung gegeben ist, ist das Merkblatt „Lehrdiplome“ des Volksschulamtes Zürich vom 1. Februar 2008 zu konsultieren.</p>

<p>§ 3. Lehrpersonen, welche das Lernfeld Berufswelt unterrichten, verfügen zusätzlich über eine Zusatzausbildung als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer Berufswahlunterricht oder als Berufswahlcoach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten bzw. 450 Lernstunden.</p>	<p>§ 5 ²Mindestens eine Lehrperson pro Klasse muss zudem über eine Zusatzausbildung für den Bereich der Berufswahlvorbereitung verfügen.</p>	<p>Die bisherige Vorgabe, wonach pro Klasse eine Lehrperson des allgemeinbildenden Unterrichts über eine Zusatzausbildung verfügen muss, erwies sich als nicht zielführend (bisher § 5 Abs. 2 der Verordnung Lehrpersonen). In den Schulen werden geeignete Lehrpersonen mit der entsprechenden Zusatzausbildung sowohl im allgemeinbildenden als auch im berufspraktischen Unterricht eingesetzt. Neu wird die Anforderung an die Zusatzqualifikation nicht mehr an die Klassen gebunden, sondern an das Unterrichten im Fach „Lernfeld Berufswelt“ (Berufswahl und Berufsfindung, Lehrstellensuche, Bewerbungsgespräche etc.). Verlangt wird eine Zusatzausbildung zur "Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht" oder als Berufswahlcoach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten bzw. 450 Lernstunden.</p>
<p>§ 4. Lehrpersonen, welche im integrationsorientierten Angebot das Fach Deutsch unterrichten, verfügen zusätzlich über einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.</p>		<p>Neu: Eine Mehrheit der Jugendlichen, welche ein integrationsorientiertes Angebot besuchen, sprechen kein oder wenig Deutsch (Sprachniveau A1 bis B1). Entsprechend wurde für den Deutschunterricht in diesen Klassen, in Absprache mit den Rektorinnen und Rektoren der öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre, als Zusatzqualifikation der Lehrgang „Deutsch als Zweitsprache“ verlangt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Grundlagewissen für die Förderung von Deutsch als Zweitsprache bei den Lehrpersonen vorhanden ist.</p>

<p>§ 5 Personen, welche die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 durchführen, verfügen über eine Zusatzausbildung mit dem Schwerpunkt „Fachkundige individuelle Begleitung“ im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.</p>		<p>Analog zur fachkundigen individuellen Begleitung für Lernende in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (vgl. Art. 10 Abs. 4 und 5 BBV) hat der Regierungsrat die zusätzliche Begleitung für Lernende in den Berufsvorbereitungsjahren eingeführt. Diese wird ab Schuljahr 2014/2015 angeboten. Sie richtet sich an leistungsschwache Lernende, deren Integration in den Arbeitsmarkt gefährdet ist. Ziel der zusätzlichen Begleitung ist die Erhöhung der Chancen auf dem Lehrstellenmarkt.</p>
<p>§ 6 ¹Erfüllt eine Person die Anforderungen gemäss §§ 1–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Amt) eingesetzt werden.</p> <p>²Das Amt entscheidet, ob fehlende Qualifikationen nachzuholen sind.</p> <p>³Nachqualifikationen gemäss Abs. 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht nachzuholen und dem Amt zu belegen.</p>	<p>§ 6. ¹Erfüllt eine Lehrperson die Anforderungen nach §§ 3–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Amtes unterrichten. Das Amt kann eine Nachqualifikation verlangen. Diese ist innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht zu erbringen.</p> <p>²Das Amt bestimmt Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen.</p>	<p>Verfügt eine Lehrperson oder eine Person, welche die zusätzliche Begleitung durchführen will, nicht über die geforderten Ausbildungen bzw. Zusatzqualifikationen gemäss §§ 1 bis 5, so darf sie nur mit der Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) eingesetzt werden. Das MBA entscheidet, ob die vorhandenen Qualifikationen mit den Anforderungen gemäss §§ 1 bis 5 vergleichbar sind oder ob die Person fehlende Qualifikationen nachzuholen hat. Nachqualifikationen haben innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zu erfolgen. Die Nachqualifikation ist gegenüber dem MBA zu belegen.</p>
<p>§ 7. Lehrpersonen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Amt für den Unterricht zugelassen wurden, unterstehen in denjenigen Fächern,</p>		<p>Lehrpersonen, welche vom MBA vor dem Schuljahr 2014/15 zugelassen wurden, dürfen in den Fächern,</p>

auf die sich die Zulassung bezieht, nicht diesem Reglement.		auf welche sich die Zulassung bezieht, weiterhin unterrichten.
---	--	--